

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Steinfeld (Oldb)
über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) und der §§ 5 Abs. 1; 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG Abw. AG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 79) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel III, Abs. 2 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung am 10.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 22.01.1982 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Gegenstand der Abgabe) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "im Jahresdurchschnitt" gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

2. § 4 (Abgabemaßstab mit Abgabesatz für Kleineinleitungen)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1991	25,00 DM
ab 01.01.1993	30,00 DM
ab 01.01.1995	35,00 DM
ab 01.01.1997	40,00 DM
ab 01.01.1999	45,00 DM

im Jahr.

- 2 -

4. § 5 (Heranziehung und Fälligkeit) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Ziffer 3 rückwirkend zum 01.01.1989 in Kraft, Ziffer 3 tritt rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft.

Steinfeld, den 10.12.1991


Kruse
Bürgermeister


Möllmann
Gemeindedirektor



Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 51 v. 20.12.1991